



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

1EN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Herrn Vorsitzenden Kuhmeyer
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

km 22/12

BK2a

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von
Entgelten für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und
die Express-Entstörung (CFV)**
Az: BK2a 11/004

Berlin, den

21.12.2011

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Kuhmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt in Mitteilung Nr. 845/2011 den Beschluss vom 27.10.2011 über Entgeltgenehmigungen in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) veröffentlicht.

Die IEN möchte im Nachgang an die mündliche Verhandlung noch einmal sowohl zum Beschluss selbst, als auch zur allgemeinen Verfahrensführung Stellung nehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN möchte insbesondere erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfahrensführung äußern. Ausweislich des Beschlusses in Mitteilung Nr. 845/2011 hat zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer ein erheblicher Schriftverkehr stattgefunden, der den Beteiligten zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis gegeben wurde. Zudem wurde erst aus dem finalen Beschluss ersichtlich, dass auch eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen stattgefunden hat, deren Inhalt oder Ergebnis ebenfalls den Verfahrensbeteiligten nicht bekannt gemacht wurde.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Cofk
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAIn Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peysa

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8087
Info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 2 | 5
21.12.2011

Hinsichtlich der konkreten Entgeltgenehmigung ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tariffsystem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG verstoßen. Es handelt sich um missbräuchliche Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

II. Im Einzelnen

1. Zur Durchführung des Verfahrens

Die IEN erachtet die formelle Verfahrensführung als sehr bedenklich. Sie wird in weiten Teilen nicht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 132 ff TKG gerecht. Die Beschlusskammer hat mit der Antragstellerin im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens einen erheblichen Schriftwechsel durchgeführt und die Verfahrensbeteiligten zu keinem Zeitpunkt informiert oder ihnen in sonstiger Art Kenntnis über den Verfahrensgang verschafft. Den Beteiligten wurde somit die Möglichkeit verwehrt, von ihrem Recht aus § 135 Abs. 1 TKG Gebrauch zu machen, da weder die entscheidungserheblichen Gründe der Beschlusskammer im Laufe des Verfahrens noch etwaige weitere Ausführungen die Antragstellerin zu ihren Entgelten bekannt gemacht wurden.

Der Verfahrensgang wurde vielmehr erst aus dem veröffentlichten Beschluss ersichtlich. Insbesondere wurde dort bekannt gemacht, dass zwischen der Beschlusskammer und der Antragstellerin ein umfangreicher Schriftwechsel stattgefunden hat. Dort wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.8.2011, 01.09.2011, 09.09.2011, 21.09.2011, 25.09.2011, 27.09.2011, 30.09.2011 und 06.10.2011 um Erläuterungen zu den vorgelegten Kostenunterlagen gebeten wurde. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.09.2011, 08.09.2011, 09.09.2011, 16.09.2011, 29.09.2011, 30.09.2011, 05.10.2011, 06.10.2011, 10.10.2011 und 12.10.2011 auf die Anfragen geantwortet und zu ihrem Antrag ergänzend Stellung genommen. Darüber hinaus wurde im Beschluss bekannt gegeben, dass am 29.09.2011 eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen für CFV bei der Antragstellerin stattgefunden hat.

Von diesem gesamten Schriftwechsel, bestehend aus insgesamt 18 Schriftsätzen hatten die Beigeladenen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens keine Kenntnis. Auch von der Vor-Ort-Prüfung erfuhr die Beigeladenen erst aus dem finalen Beschluss. Auch in



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 3 | 5
21.12.2011

diesem Zusammenhang haben die Verfahrensbeteiligten weder ein Terminprotokoll noch eine Zusammenfassung des Prüfungsprogramms und der Ergebnisse zur Kenntnis bekommen.

Schließlich übt die IEN erhebliche Kritik daran, dass die Antragstellerin keine tragfähige Begründung für die beantragten Kosten und deren teilweise exorbitanten Steigerung vorgelegt hat. Die Beigeladenen erhielten lediglich eine kurze Leistungsbeschreibung und ein erweitertes Preisblatt, woraus sich jedoch nur schließen ließ, dass ein Antrag in der genannten Höhe gestellt wurde. Ob diesem Antrag überhaupt eine Begründung der Entgelthöhe beigelegt wurde und was der vollständige Leistungsumfang ist, war und ist für die Beigeladenen nicht nachvollziehbar.

Die IEN sieht daher im Verfahrensgang eine erhebliche Beschränkung der Beteiligtenrechte gemäß § 135 TKG, da den Beteiligten die Möglichkeit genommen wurde, zu der tatsächlich kaum vorhandenen Begründung der Kosten der Antragstellerin gemäß § 135 Abs. 1 TKG inhaltlich Stellung zu nehmen.

2. Zum Standardangebot

Die IEN bemängelt zunächst das Fehlen eines entsprechend der Regulierungsverfügung auferlegten und genehmigten Standardangebots der Antragstellerin. Die Antragstellerin ist im Jahr 2007 im Verfahren BK3-07/007 verpflichtet worden, ein Standardangebot für Zugangsleistungen im Bereich Abschluss-Segmente von Mietleitungen zu veröffentlichen. Eine entsprechende Überprüfung und Festlegung durch die BNetzA in dem in § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehen Form ist bisher allerdings nicht erfolgt, obwohl dieses immer wieder von den Nachfragern gefordert wird. Es ist aus Sicht der IEN nicht nachvollziehbar, ob die vorliegend bepreiste Leistung das von der BNetzA ursprünglich auferlegte Mindestangebot von Mietleitungen darstellt oder ein anderes Vertragswerk die Grundlage dieses Verfahrens bilden soll.

Diesen Verfahrensmangel vermögen auch die Ausführungen der Beschlusskammer im gegenständlichen Beschluss nicht zu heilen. Die bloße „Klarstellung“ auf Seite 13 ist nicht geeignet, ein gesetzlich vorgesehene Verfahren gemäß § 23 TKG zu ersetzen. Soweit also die Beschlusskammer vorliegend lapidar feststellt, dass das veröffentlichte Angebot die „Kriterien der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit erfüllt“, wird dies seitens der IEN als unzureichend betrachtet und ausdrücklich bestritten. Auch ein Vergleich mit der Verfahrenspraxis anderer Beschlusskammern zeigt deutlich, dass ein derartiges Vorgehen abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage auch bei der BNetzA nicht üblich ist.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 4 | 5
21.12.2011

Das Angebot, welches die Antragstellerin vorgelegt und in Ihrem Extranet veröffentlicht hat, bedarf daher grundsätzlich der formalen Überprüfung nach § 23 TKG durch die BNetzA. Die IEN bittet im Interesse aller Beteiligten und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten darum, dass die Beschlusskammern diesbezüglich zu einem einheitlichen und konsistenten Prozess gelangen.

3. Zur Vorauszahlungspflicht

Kritisch und als missbräuchlich bewertet die IEN weiterhin den Antrag der Antragstellerin, dass Entgelte ein Jahr im Voraus zu bezahlen sein sollen.

Mit dem vorliegenden Antrag für die CFV wurde zunächst – im Gegensatz zu der im Extranet der Antragstellerin veröffentlichten Fassung – keine Mindestvertragslaufzeit mehr beantragt. Zudem dienen die Vorauszahlungen lediglich der Sicherung der Interessen der Antragstellerin als einzelner Vertragspartei, so dass eine solche Vertragsbestimmung eine anfängliche Übersicherung darstellt und somit gemäß § 138 BGB nichtig ist. Bei der beantragten Vorauszahlungsverpflichtung handelt es sich gerade um eine solche Sicherheitsleistung, denn dem vertraglich geforderten Vorauszahlungsanspruch steht keinerlei Gegenleistung gegenüber. Die Verpflichtung zur Vorleistung von Entgelten über ein Jahr im Voraus begünstigt daher einseitig die Antragstellerin und ist folglich nicht genehmigungsfähig. Gleichzeitig würde mit der Genehmigung eines solchen Antrags der finanzielle Spielraum der Wettbewerber erheblich eingeschränkt und somit der Wettbewerb insgesamt beeinträchtigt. Eine derartige Entscheidung stünde daher auch der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen. Schließlich übersteigt auch die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung den Wert des zu sichernden Geschäftes erheblich.

4. Zur konkreten Entgeltgenehmigung

Die beantragten Entgelte verstoßen aus Sicht der IEN gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Wie bereits ausgeführt, war und ist den Verfahrensbeigeladenen eine inhaltliche Auseinandersetzung und darauf aufbauend eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da die Antragstellerin keine neuen Kostenunterlagen eingereicht hat bzw. diese den Beigeladenen nicht zugänglich gemacht wurden.

Bereits die mangelhaften Verfahrensunterlagen der Antragstellerin stellen einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG dar, da es an den konkret vorzulegenden Kostennachweisen fehlt.



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 5 | 5
21.12.2011

Die IEN vermag nicht nachzuvollziehen, dass die Beschlusskammer nunmehr beabsichtigt, die Installations- und Bereitstellungskosten in erheblichem Maße über dem bisherigen Entgeltniveau zu genehmigen. Eine derartige Kostensteigerung von teilweise über 600 % gegenüber den bislang geltenden Kosten ist nicht zu rechtfertigen. Dies kann weder mit gestiegenen Lohnkosten der Antragstellerin, noch mit den Werten des Statistischen Bundesamtes in Einklang gebracht werden.

In diesem Zusammenhang möchte die IEN auch noch einmal auf die Feststellungen zu den erheblichen Ineffizienzen im Bereitstellungsprozess der Antragstellerin seitens der Beschlusskammer bereits im letzten Verfahren zu den CFV-Entgelten verweisen (BK2a-08/010, dort S. 32). Bereits dort wurde festgestellt, dass sich diese Ineffizienzen negativ auf die Produkt- und Angebotskosten niederschlagen. Soweit in der Zwischenzeit seitens der Antragstellerin keinerlei Prozessoptimierungen vorgenommen wurden, vermag dies jedenfalls keine Genehmigung derart erhöhter Entgelte zu rechtfertigen.

Schließlich ist auch die beantragte Erhöhung der laufenden Kosten nicht genehmigungsfähig im Sinne von § 31 Abs. 1 TKG.

Auch an dieser Stelle fehlt es zunächst an einer nachvollziehbaren Begründung für eine Entgelterhöhung. Gleichzeitig stehen einer entsprechenden Erhöhung der Entgelte auch die tatsächlichen Marktgegebenheiten entgegen. Es ist ein zunehmender Preisverfall für Telekommunikationsausrüstung zu verzeichnen und die Nachfrage nach immer schnelleren und breitbandigeren Telekommunikationsdiensten steigt immer weiter an, so dass zusätzlich zur Reduktion der Kosten eine Steigerung der Effizienz („Economies of Scale“) festzustellen ist. Eine Preissteigerung, wie sie die Antragstellerin beantragt, ist also keinesfalls nachvollziehbar.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN